



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel CSU**

Verbesserung der Situation in der Pflege: Fachkräftemangel bekämpfen – Pflegequalität stärken VII: Medizinische Vorsorge und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation pflegender Angehöriger ausbauen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass sowohl § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) „Medizinische Vorsorge für Mütter und Väter“ als auch § 41 SGB V „Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter“ und die medizinische Vorsorgeleistung im Kurort § 23 Abs. 2 SGB V um „pflegende Angehörige“ als Pflichtleistung erweitert wird.

Begründung:

Wissenschaftliche Studien belegen, dass die gesundheitliche Gefährdung pflegender Angehöriger im Vergleich zu nicht Pflegenden deutlich erhöht ist. Dies trifft im besonderen Maße auf pflegende Angehörige kognitiv eingeschränkter Menschen zu. In der letzten Legislaturperiode betrafen die Mehrzahl der Verbesserungen für pflegende Angehörige Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson in Form von Rentenansprüchen, einer beitragsfreien Unfallversicherung sowie der Übernahme der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch die Pflegeversicherung. Die gesundheitlichen Risiken aus Pflegetätigkeit wurden jedoch kaum beachtet.

§ 24 SGB V ergänzt die allgemeine Vorsorgeregelung in § 23 SGB V und ist speziell auf versicherte Mütter und Väter ausgerichtet. Aufgrund der besonderen Belastung und Situation von Müttern und Vätern wird der Leistungskatalog bezüglich der Vorsorge erweitert. Systematisch knüpft die Norm, insbesondere hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, eng an § 23 SGB V an. Er trägt zusammen mit der Leistung nach § 41 SGB V und der dort enthaltenen Regelung zur medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter der besonderen Situation von Eltern Rechnung. §§ 24 und 41 SGB V wurden eingeführt, um die sozialpolitische Bedeutung der Erziehung von Kindern durch Eltern hervorzuheben.

Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der gesetzlichen Regelung sind die Normen nicht auslegungsfähig. Dies wurde durch das Bundessozialgericht auch bestätigt (BSG 18.07.2006 – B 1 KR 62/06 B). Unzweifelhaft ist jedoch die tägliche Belastung pflegender Angehöriger, insbesondere wenn sie ohne Inanspruchnahme ambulanter Pflegedienste für die alleinige Pflege verantwortlich sind, mit der Situation von Müttern oder Vätern vergleichbar. Die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschriften § 24 SGB V und § 41 SGB V würdigt in angemessener Weise die gesellschaftspolitische Verantwortung der pflegenden Angehörigen, ohne deren Einsatz das Pflegesystem zusammenbrechen würde.